

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

## Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 13.09.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 13.09.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



### **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 10.09.2018 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt:

**Bebauungsplanentwurf Nr. 102 "Nordseeklinik"** für den Bereich westlich Norderstraße, südlich Nuurhörn und östlich des Weststrandes im Ortsteil Westerland. Der Bebauungsplanentwurf, die dazugehörige Begründung sowie die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen erneut in der Zeit vom **24.09.2018 - 24.10.2018** in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr öffentlich aus. Zusätzlich ist diese Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zu dem o.g. Planentwurf im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB *nur zu den geänderten oder ergänzten* Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren dient. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 12.09.2018

**Gemeinde Sylt**  
**- Der Bürgermeister -**  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel